



Sei Maria Theresia von Gottes Gnaden

Römische Kayserin, in Germania, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c. Königin; Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nider Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luzenburg, zu Geldern, zu Württemberg; Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nider Lauznitz; Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in Elß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Vortenau, zu Galins, und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana &c.

Entbieten allen und jeden Unsren getreuesten geist- und weltlichen Standes. Personen, Burgern, Inassen und Unterthanen, welche in Unsren Königlich-Böheimisch- und Oesterreichischen teutschen Erblanden befindlich, oder darinnen begüttert seynd, Unsre Kayserl. Königl. und Landesfürstliche Gnad, auch alles gutes.

Es ist jederman ohne weiterer Anführung bekant, in was für einen unvermutheten gefährlichen Krieg Wir nothgedrungen verfallen seynd, nachdem der König in Preussen im Jahr 1756. auf einmal mit einem mächtigen Kriegs-Heere erschienen, und ehe Wir Uns noch in die behörige Gegen-Versaffung haben setzen können, in Unser Erb-Königreich Böhme eingedrungen ist, auch was selber in der weitem Folge des Kriegs für Unheyl und Schaden in gedachtem Königreich Böhme, auch in Mähren, und Schlesien angerichtet hat.

Die zu Beschützung der Länders Uns abgenöthigte Gegenwehr hat in den verflossenen dreien Jahren, bey dem abgewechselten Glück der Waffen einen unermesslichen Geld-Aufwand erfordert, und der Schaden ist nicht weniger beträchtlich, welchen Wir durch widerholte feindliche Einfälle, und Überziehung Unserer Länders erlitten haben, auch was Uns hierbey an den gewöhnlichen Landes-Einkünften entgangen ist.

Wir haben diese schwere Kriegs-Unkosten über die dahin gewidmete gewöhnliche Landes-Abgaben, und verschiedene aus Unserm eigenen Camerali gemachte Beyträge, bis nun zu, mehrern theils mit dem durch Vermittlung, und Gutsprechen Unserer getreuesten Land-Ständen aufgebracht in, und ausländischen Darlehen, bestreiten lassen, und seynd auch ferner gnädigst geneigt, Unsre Länders und Unterthanen nach Möglichkeit zu verschonen, folglich die weitere Erfordernissen mehrern theils durch Darlehen aufzubringen.

Weil Uns aber anbey tief am Herzen lieget, womit dieser neue Schulden-Last wieder getilget, und Unsre getreueste Land-Stände von ihrer übernommenen Verbindlichkeit entlediget werden mögen, so haben Wir auf verschiedene Mittel, und Vorschläge fürdencken lassen, durch welche, ohne Beschwerung des gemeinen Weesens, auch ohne Hemm- und Behinderung der ohne dem hoch gestiegenen Landes-Anlagen, und cameral-Abgaben, ein ergiebiger neuer
fundus

fundus hergestellt werden möge, diese zu dem fürwährenden Krieg aufgenommene - oder noch ausnehmende Darlehen nach und nach abzustossen;

Unter denen Uns vorgelegten unterschiedlichen Vorschlägen haben Wir demjenigen für den billigsten, und leichtesten angesehen, und erkennen, durch welchen die arme nie-malen, die vermöglichere aber nur damalen zu einer Abgabe verhalten werden, wann ihnen, so zu sagen, ein unvermuthetes Glück zustosset, und sie zu einer fremden erträglichen Erbschaft, oder anderm Vermögens = Zuwachs, und Einkunft gelangen, da es ihnen nicht schwer fallen kan, aus diesem neuen Zuwachs ihres Vermögens, oder Einkunft eine mäßige Abgabe, nemlichen zehen von hundert, unter dem Namen einer Erbschafts = Steuer, abzureichen, und dem gemeinen Weesen zu obbesagter billigst = und gerechtesten Absicht aufzuopfern.

Wir gedencken keineswegs, diese Abgabe Uns, oder Unserm Camerali zuzueignen, sondern Wir wollen dieses Gefölle Unsren getreuesten Ständen jeden Landes gänzlichen, und dergestalten überlassen, daß die eingehende Gelder zu nichts andern, als zur Capitals = Zahlung mehr gedachter neuen Schulden (massen für die jährliche Zinsen bereits eine andere Anweisung gemacht worden ist) verwendet werden sollen.

Wir versprechen auch anbey auf das feyerlichste, für Uns, und Unsre Nachfolgere in der Regierung, daß, so bald diese neue Kriegs = Schulden bezahlt seyn werden, auch die eingeführte Erbschafts = Steuer für allezeit aufgehoben, und abgethan seyn solle; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, wann auch ein = oder anderes Land durch den reichern Einfluß der Erbschafts = Steuer, früher die dahin übernommene Capitals = Bezahlung geleistet haben wird, dennoch mit Einbringung solcher Steuer fortgefahren, und der Betrag denen übrigen Ländern, nach Maas ihrer noch aufhabenden Schulden, zugetheilet, folglichen, gleichwie diese Erbschafts = Steuer in allen Ländern zugleich

eingeführet wird, solche auch in allen Ländern zugleich wiederum aufgehoben werden solle.

Damit aber jedermann wissen möge, in welchen Fällen, auch welchergestalten diese Erbschafts-Steuer abgerühret werden solle? So wollen Wir hiemit aus Landesfürstlicher Machtz-Vollkommenheit die unverbrüchliche Maaß-Regeln vorschreiben, nach welchen Unsre Land-Stände bey Einbringung dieses Gefölz fürzugehen, auch, die es betrifft, die Gebühr zu bezahlen schuldig seynd.

Erstens sollen alle und jede, sowohl geist- als weltliche Personen und Communitäten, in- und ausländische, von was Stand, Würde, oder Weesen die immer seyn mögen, welchen vom ersten des bevorstehenden Monats Julii in Unsren obbemelten teutschen Erblanden eine Erbschaft, Legat oder Geschänknus sowohl inter vivos, als Mortis causâ zufallet, oder die sonst in den Genuß eines Vermögens eintreten, von diesem erlangenden neuen Vermögen, oder Genuß, jedoch über Abzug aller auf einem solchen Vermögen haftenden Schulden, auch funeral-Gerichtz- und andren rechtmäßigen Unkosten, mithin allein von dem reinen übrig bleibenden Vermögen, nach der Summa des Capitals-Anschlags, obbemelte Steuer, nemlichen Zehen von Hundert in die Ständische Cassa eines jeden Landes baar abzuführen verbunden seyn; von welcher Steuer jedoch

Zweytens gänzlichen ausgenommen seynd, und verbleiben, alle Erbschaften, Legat-und Geschänknüssen, sowohl inter vivos, als Mortis causâ, die von den eheleiblichen Eltern auf ihre Kinder, oder von diesen auf jene in ab- oder aufsteigender Linie im ersten oder weitem Grad gelangen; wie auch der dritte Theil jener Erbschaft, oder Vermächtnus, so daß Weib von dem Mann, oder der Mann von dem Weib überkommet. Weil anbey es sich zum öftern ereignet, daß ein Ehegatt den anderen zum Erben, oder Frucht-Geniesser in dem ganzen, oder einem grössern Theil des Vermögens, salvâ Liberatorum Legitimâ einsetzet, jedoch mit der

Ver.

1
p. centum
daß Legat
wird.

qui eximuntur
ab hac aere.

Verbindlichkeit, daß hievon die hinterlassene Kinder standmäßig erzogen, und erhalten werden sollen, so wird in solchem Fall, und in billigster Rücksicht dieses aufhabenden Oneris noch ein Dritttheil der Erbschaft frey zu lassen, folglichen nur von einem Dritttheil der Erbschaft, oder des Frucht-Genusses die Steuer-Gebühr à 10. pro Centum abzuführen seyn.

Drittens seynd gleichmäßig ausgenommen die kleine Erbschaften, welche über Abzug der Schulden, und andrer nothwendigen Ausgaben für einen, oder mehrere Erben nicht fünf hundert Gulden übersteigen, wie auch die gar kleine Legata, welche nicht ein Hundert Gulden, oder bey angeordneter jährlichen Abführung, seu in annuis Legatis, nicht funfzig Gulden betragen; Nicht weniger sollen ausgenommen seyn, jene pia Legata und Stiftungen, welche auf heilige Messen, Jahr-Tage, zu Unterhaltung der Armen, wie auch auf Kranken-Better vermachtet werden: die Geschänknussen bey Leb-Zeiten aber, seu Donationes inter vivos wollen Wir nur damalen dieser Steuer unterwerfen, wann selbe ganz freywillig seynd, und über ein tausend Gulden in Geld, oder Gelds-Werth betragen.

Viertens wollen Wir zu Erleichterung der Erbschafts-Liquidation von gegenwärtiger Erbschafts-Steuer ausgenommen haben, alle in einem Verlaß befindliche Haus-Einrichtung, als Bilder, Bücher, Roß, und Wagen, auch Leibs-Kleider 2c. nicht weniger den Vorrath an Wein, Getraid, und andren Victualien, so von den Erben dem billigen Ermessen nach in einer Jahrs-Frist verzehret werden kann, jedoch solle das baare Geld, Gold, Silber und Geschmuck darunter nicht verstanden, sondern nach einer billigen Schätzung (worzu §. 13^{tes} die Maaß-Reguln werden gegeben werden) zur Erbschafts-Massa geschlagen, und hievon die Steuer mit 10. pro Centum entrichtet werden.

Fünftens, weil die Verlassenschaften der Unterthanen, und unterthänigen Gründen ohnedem mit andren großen Gaben, als Laudemiis, Mortuariis, Abfart-Geldern,

B

und

*Legata über
1000 fl. wän
auzuflög.*

*was baar
get goetliche
in 25 Stück
ist in dem
in ganz
leidnusslich
auzuflög.*

*Erbverfügung
gründlich
mit 5 p Cent
abzurechnen*

und dergleichen Gebühren beschweret seynd; so wollen Wir gegenwärtige Erbschafts-Steuer in jenem Fall auf die Helfte gnädigst herabsetzen, wann dergleichen unterthäniges Vermögen an obbemelten Gaben mit Fünf pro Centum, oder darüber schon belegt ist.

*1
insimulir 1000
aus dem Land*

Desgleichen wollen Wir auch die Erbschafts-Steuer auf die Helfte vermindern, wann eine Erbschaft, Legat, oder Donation aus Unsren Erblanden hinaus gezogen, und hievon das Abfert-Geld à 10. pro Centum bezahlet wird.

*größte
Personen
3 insimulir
1/2 pro Centum*

Sechstens versehen Wir Uns gänzlich, daß die Geistlichkeit von ihren = zu den Erz- und Bistumen, Com-
menden, Prælaturen, Klöstern, Pfarren, und andren
geistlichen Beneficiis gehörigen, in obbemelt- Unsren teut-
schen Erblanden befindlichen ansehnlichen Gütern, und
Vermögen zu vorerwehntem Ende einen mäßigen Beytrag,
unter dem Titul eines Erbschaft-Steuer-Equivalents, nicht
werde verweigern wollen, oder können, massen die zu dem
dermaligen Krieg nothgedrungen gemachte grosse Schulden
nicht weniger zum Schuß der Geistlichkeit, und ihres Ver-
mögens, als des weltlichen Standes verwendet worden seynd;
Da Wir aber in mildeste Erwegung ziehen, daß es der
Geistlichkeit allzuschwer fallen würde, bey jedmaliger Ein-
tretung in den Genuß der geistlichen Güter die ganze Steuer
zu entrichten, so wollen Wir bey den Geistlichen, und geist-
lichen Communitäten, Bruderschaften, und dergleichen, die
ein weltliches Vermögen besitzen, die billige Erleichterung
dahin ausmessen, daß jene, welche eine hoh- oder niedere
geistliche Würde, und Amt regulariter auf ihre Lebens-Zeit,
und unveränderlich antretten, von dem in das Capital ge-
schlagenen in Unsren teutschen Erb-Landen befindlichen Ver-
mögen drey von hundert, jene aber, welche dem Instituto ge-
mäß nur auf 2. 3. oder 4. Jahre einem Stift, Kloster, Com-
munität, oder Bruderschaft vorstehen, einen halben von
hundert zu entrichten schuldig seyn sollen; wobey Wir noch
dahin gnädigst nachgeben, daß jene Pfarrer, und geistliche
Beneficiaten, welche nicht mehr, als die in jedem Land ge-
wöhnliche sogenannte Congruam genießen, von dieser Steuer
ganz-

gänzlichen freigelassen werden sollen; Was aber ein Geistlicher in particulari ausser der ab- und aufsteigenden Linie, durch Erbschaft, Legat, oder Geschänknus überkommet, ist, wie das übrige weltliche Vermögen, dieser Steuer unterworfen; Nichtweniger solle auch von allem demjenigen, so einem geistlichen Stift, Kloster, oder Communität zufallet, oder von der in ein Stift, oder Kloster eintretenden Person, quocunque Titulo mitgebracht wird, die Erbschafts-Steuer jedesmal à 10. pro Centum abgenommen werden, wann schon die Erbschaft, Legat, oder Geschänknus unter dem Titul, und sogenannten Repräsentanz eines in der geistlichen Communität befindlichen eheleiblichen Kinds bezogen wird, massen eines theils ein solches geistliches Stift, Kloster und Communität für keinen wahrhaften Descendenten angesehen werden mag, und andern theils aus dem Kloster kein Rückfall auf eheleibliche Eltern, oder andre Befreunde (wor- auf sich alles Erb-Recht hauptsächlich gründet) geschehen kan.

Siebendens wollen Wir wegen der Fidei-Commiss-Majorat- und Seniorat-Güter, wie auch wegen der Stammen-Lehen die ausdrückliche Erklärung hiemit gemacht haben, daß in Ansehen dieser Erbschafts-Steuer, die Erbsfolge nicht von dem ersten Fidei-Committenten, oder Acquirenten, sondern von dem letzten Possessor in Betracht zu nehmen seye, dergestalten, daß, wann auch der erste Fidei-Committent, oder Acquirent kein ascendens in linea recta, wohl aber der letzte Possessor ein solcher gewesen wäre, der Fidei-Commiss- oder Lehens-Successor von der Erbschafts-Steuer gänzlichen befreyet, dahingegen, wann ein dergleichen Fidei-Commiss- oder Lehen-Erbschaft von einem Seiten-Freund auf den andern fallet, obschon der neue Successor von dem ersten Fidei-Committenten, oder Lehens-Acquirenten in linea recta abstammete, selber doch die Erbschafts-Steuer zu bezahlen schuldig seyn solle.

Achtens erkennen Wir gar wohl, daß es dem Fidei-Commiss- oder Lehens-Successorn allzuhart fallen würde, die ganze Steuer-Gebühr gleich bey Antretung dergleichen

*in Linea
descendenti
nicht
Gene
codicilli*

Gütern zu entrichten, dahero wollen Wir demselben nachfolgende Erleichterungen in Gnaden gestatten:

1^{te} daß der betreffende Steuer-Betrag nicht auf einmal, sondern in sechsjährigen gleichen Ratis bezahlet werden möge; und 2^{te} daß, wann ein solcher Fidei-Commiss-oder Lehen-Possessor vor Verfließung der 6. Jahren absterbe, und daß Fidei-Commiss-oder Lehen-Gut nicht auf seine Descendenten, sondern wiederum auf einen collateralen fällete, die außständige Gebühr pro Rato temporis gänzlich aufgehoben werden solle. Nach sothanen mehrfältig gemachten Absätz-und Erleuterungen befehlen Wir demnach

Neuntens: Daß die Erbschafts-Steuer von allen, und jeden, denen eine dieser Steuer unterworfenen Erbschaft, oder anderer Genuß zufället, ohne mindester Nachsicht eingebracht, und bezahlet, auch vor Sicherstellung solcher Gebühr (wie es in dem nachfolgenden §. respectu des allodial-Vermögens gemeldet werden wird) keine Erbschaft, oder anderer Vermögens-Genuß eingewantwortet werden solle; Zu dem Ende haben alle, und jede, welche eine der Steuer unterworfenen Erbschaft, oder Vermögens-Genuß antretten wollen, bey der Abhandlungs-Instanz, auch respective bey der geistlichen Behörde ein Urkund der bezahlten oder sichergestellten Gebühr aus dem Landständischen Steuer-oder Einnehmer-Amt bezubringen, widrigen falls, und wann ohne einer solchen Legitimation eine Steuermäßige Erbschaft, Legat, oder anderer Genuß übergeben würde, den Land-Ständen der Regress, so wohl bey dem Erbs-oder Vermögens-Besitzer, als auch bey obbemelter Abhandlungs-Instanz, oder geistlichen Behörde in solidum vorbehalten bleiben solle.

Zehendens wollen Wir zwar gnädigst zugeben, daß die Land-Stände bey habenden billigen Ursachen die Bezahlung der Erbschafts-Steuer gegen genugsamer Sicherheit in leidentliche Fristen eintheilen mögen, jedoch dergestalten, daß solche Fristen (außer was bey den Fidei-Commiss-und Lehen-Gütern statuiert worden ist) niemals
len

len über 2. Jahr erstrecket, auch von dem Ausstand das Land-übliche Interesse, und zwar im ersten Jahr mit fünf pro Centum, und in dem zweyten Jahr mit sechs pro Centum angeschlagen, und eingebracht werden solle; Sofern aber die eingestandene, und verglichene Zahlungen nicht geleistet wurden, ist mit der Execution unverschont fürzugehen, massen Wir dieser Erbschafts-Steuer auch alle diejenige Vorrechten beylegen, welche den Landes-Steuern, und andren Unsren Landes-Fürstlichen Geföllen zustehen.

Eilftens: Solle diese Erbschafts-Steuer von den Legatis tam simplicibus, quàm annuis, so dieser Steuer unterworfen seynd, unmittelbar von dem Erben abgefordert, und zugleich mit der übrigen Gebühr entrichtet werden, auch der Erb dafür allein zu haften haben; welchem Erben hingegen die Befugnuß eingeräumt wird, daß er von den Legatis simplicibus alsogleich den Steuer-Betrag zurück halten, von den annuis aber alljährlich zehen pro Centum abziehen möge:

Wann aber ein Erb in der ab-oder aufsteigenden Linie dergleichen Legata zu entrichten hat, ist er schuldig den Steuer-Betrag von den Legatis simplicibus gleich bey der selben Abführung, von den annuis aber alljährlich die zurück behaltende zehen pro Centum in die Landständische Cassa zu bezahlen, gleichwie auch alle andre, denen ein Frucht-Genuß durch letztwillige Disposition, oder Geschändnuß überlassen wird, die alljährliche 10. pro Centum von den Genuß in die Ständische Cassa ohnmittelbar zu entrichten verbunden seynd.

Was die übrige ex contractibus inter vivos entspringende Verlaß-Onera, als wittibliche Unterhaltungen, und dergleichen jährliche Abgaben anbelanget, kann zwar weder von dem Erben, noch von dem Percipienten eine Steuer abgefordert werden; Jedoch ist der Erb damalen den ganzen Steuer-Betrag von dem Capitalz-Quanto zu bezahlen schuldig, sobald dergleichen zeitliche Onera, und Abgaben aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in der auf-oder absteigenden Linie an den Erben fallet.

Zwölftens: Befehlen Wir gnädigst, daß alle Abhandlungs-Instanzen die pflichtschuldigste Obsorg tragen sollen, womit bey Sterbfällen das ganze dieser Steuer unterworfenene Vermögen außfindig gemacht, der Billigkeit nach geschäzet, und in Anschlag gebracht werde, sofern aber wider Vermuthen hierbey eine Nachlässigkeit verspüret, oder von den Partheyen selbst eine Vertuschung des Vermögens, oder eine geringere Ertragnuß-Anzeige beschehen, und über kurz oder lang entdeckt wurde, wollen Wir in letzterm Fall ein solches verborgen gehaltenes Vermögen, und respectivè jenes Capitals-Quantum, um welches durch vorseßlich falsche Anzeige ein Fruchtbringendes Gut merklich geringer geschäzet worden ist, hiemit als ein Commissum erklären, und der Confiscation unterwerfen, folglich über Abzug des einem Denuncianten (welcher allerdings verborgen gehalten werden solle) gebührenden Drittels zur Landschäftlichen Schulden-Cassa überlassen; Im erstern Fall aber Unsren Land-Ständen allen Regress, wie oben S. 9^m. beschehen ist, wider die Obrigkeit, und wider die Abhandlungs-Instanz, nach der Ständen Auswahl, in solidum überlassen: die gleichmäßige Poenam Commissi wollen Wir auch bey den freyen Geschäncknußen dergestalten statuiren haben, daß, im Fall eine solche freye Geschäncknuß, welche obbemelter massen 1000. fl. übersteiget, nicht längstens inner 14. Tagen von Zeit der Übergab, bey den Land-Ständen angezeigt, und die Gebühr entrichtet wird, das ganze Quantum in die Confiscation verfallen, und die Einbringung desselben bey dem Donante oder Donatario den Ständen in solidum vorbehalten seyn solle; Damit aber

Dreyzehendens: Bey der Schätzung des-dieser Steuer unterworfenen Vermögens, um soweniger Anstände sich ergeben, und die Partheyen am mindesten beschweret werden mögen, ist Unsre gnädigste Willens-Meinung, daß die Fruchtbringende Güter nicht höher, als nach der sicheren Ertragnuß von 5. pro Centum angeschlagen, die Lust-Gebäuden, Gärten, Jagden, und dergleichen Voluptuaria, nach jenem Quanto, wie sie leicht verkauft werden könnten, zum Capital angerechnet, dann das bey der Hauß-Einrichtung abgenommene Gold und Silber allein nach dem innerlichen Werth

Werth, und das Geschmuck dergestalten leidentlich geschätzt werden solle, wie solches um diesen Werth zur Stund angebracht werden könnte. Weil es sich aber auch zum öftern ergiebt, daß in einem Verlaß zweifelhafte activa, und passiva vorhanden seynd, derer Austrag eine mehrere Zeit erfordert, so wird der Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß von den Erben vor Einantwortung des Verlasses, wegen der zweifelhaften Posten, die allenfalls zu bezahlen kommende Gebühr eventualiter in Sicherheit gestellet werde.

Bierzehendens wollen Wir Unsren getreuesten Ständen jeden Landes, die Einbringungs-Art dieser Erbschafts-Steuer, wie sie solche am leichtesten, und am sichersten, auch mit denen mindesten Unkosten zu veranstalten wissen, gänzlich überlassen haben, jedoch daß obbemelt. Unsre vorgeschriebene Maaß-Regeln weder zur Beschwerde der Partheyen überschritten, noch hierinnen zum Nachtheil des Schuldenfundi etwas nachgegeben werde; Und sofern sich bey diesem Erbschafts-Steuer-Gefölle Strittigkeiten ereigneten, solle durch eine von den Land-Ständen zusammengesetzte Commission die erste billige Erkantnuß geschöpft, die hierdurch beschwert zu seyn vermeinende Partheyen aber ihren Recurs längstens inner 14. Tagen an jene Instanz zu machen schuldig seyn, welche in jedem Land zu gerichtlicher Erörterung der übrigen Landesfürstlichen Gefölle-Sachen bestimmt ist; widrigenfalls eine solche Parthey nicht mehr angehöret, sondern die erste Erkantnuß zur Execution gebracht werden solle; Wobey Wir ihnen Ständen auch die Freyheit einräumen, ob sie zu gerichtlicher Vertretung dieses Gefölles Unsren jeden Orts haltenden Cammer-Procuratorem, oder Fiscaln zu gebrauchen, oder aber einen eigenen Fiscum anzustellen für gut befinden werden.

Schlüßlichen befehlen Wir allen und jeden Unsren nachgesetzten hoch- und niederen Stellen, Richtern, und Abhandlungs-Instanzen, auch geistlichen Obrigkeiten, daß selbe Unsren Land-Ständen in diesem Erbschafts-Steuer-Geschäft getreulich an die Hand gehen, alle Bevortheilung des Gefölles möglichst zu verhindern trachten, auch so oft, und so viel es die Noth erfordert, die unweigerliche Assistenz

C 2

leisten

leisten sollen, so lieb einem jeden ist, Unsre Kayserl. Königl. und Landesfürstl. Gnad zu verdienen, oder Ungnad zu vermeiden. Und dieses ist Unser gnädigster Will und Meinung. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 6ten Monats-Tag Junii im siebenzehnhundert neun und funfzigsten, Unserer Reiche im neunzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz.

Reg^r. Boh^r. Sup^{us}. & A. A. pr^{us}. Canc^{us}.

Johann Graf von Chotetz.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-Regiae
Majestatis proprium.

Joh. Christoph Freyherr von Bartenstein.

Joh. Christoph Freyherr von Bartenstein.

Hermann von Kannegiesser.